



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Dezember 2023
(OR. en)

15569/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0414(NLE)

ECOFIN 1196
UEM 361
FIN 1175

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Lettland am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“) gebilligt¹.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vorgestellt.
- (3) Am 26. September 2023 legte Lettland der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Lettland eingereichten Änderungen am RRP betreffen 70 Maßnahmen.

¹ Siehe Dokumente ST 10157/21 und ST 10157/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Lettland. Der Rat hat Lettland unter anderem empfohlen, die Besteuerung von Vermögen und Kapital auszuweiten und die Angemessenheit des Gesundheitswesens und des Sozialschutzes zu verbessern. Ferner empfahl er Lettland, mit der stetigen Umsetzung seines RRP fortzufahren, das REPowerEU-Kapitel rasch abzuschließen und die kohäsionspolitischen Programme zügig durchzuführen. Zudem empfahl der Rat, den Zugang zu Finanzmitteln für kleine und mittlere Unternehmen durch öffentliche Kreditvergabe- und Garantiesysteme zu verbessern. Hinsichtlich der Herausforderungen im Energiebereich empfahl der Rat, dass Lettland in den Jahren 2023 und 2024 die geltenden Energie-Soforthilfemaßnahmen so bald wie möglich einstellen oder zumindest sicherstellen sollte, dass diese Maßnahmen, sofern erforderlich, auf den Schutz benachteiligter Privathaushalte und Unternehmen abzielen, finanzpolitisch bezahlbar sind und Anreize zum Energiesparen aufrechterhalten. Der Rat empfahl Lettland ferner, seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem es den Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz verstärkt, ausreichende Kapazitäten der Verbindungsleitungen gewährleistet und die Synchronisierung mit dem Stromnetz der Union fortsetzt sowie die politischen Bemühungen um grüne Weiterqualifizierung verstärkt.
- (6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere einschlägige Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

- (7) Die Änderungen am RRP, die Lettland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 35 Maßnahmen.
- (8) Wie Lettland erläuterte, sind fünf Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen in der Lieferkette unter den im ursprünglichen RRP vorgesehenen spezifischen Bedingungen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Zielwerte mit den laufenden Nummern 3 und 4 der Maßnahme 1.1.1.1i (Investition: Ein wettbewerbsfähiger Schienenpersonenverkehr innerhalb des gemeinsamen öffentlichen Verkehrssystems der Stadt Riga), Zielwert mit der laufenden Nummer 5 der Maßnahme 1.1.1.2i (Investition: Umweltfreundliche Verbesserungen des öffentlichen Verkehrssystems der Stadt Riga), Zielwert mit der laufenden Nummer 6 der Maßnahme 1.1.1.3.i (Investition: Vollständige Fahrradinfrastruktur) und den Zielwert mit der laufenden Nummer 18 der Maßnahme 1.2.1.4.i (Investition: Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden des öffentlichen Sektors, einschließlich historischer Gebäude), alle unter Komponente 1 (Klimawandel und ökologische Nachhaltigkeit) sowie die Etappenziele mit den laufenden Nummern 176 und 177 der Maßnahme 6.1.2.1.i (Investition: Anbindung von Röntgengeräten an BAXE und Nutzung künstlicher Intelligenz für die Analyse von Abtastbildern für den Schienengüterverkehr) im Rahmen der Komponente 6 (Rechtsstaatlichkeit). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, den Umfang der Zielwerte mit den laufenden Nummern 3, 4, 5, 6, 18 und 102 zu ändern und den Zeitplan für die Umsetzung der Etappenziele mit den laufenden Nummern 176 und 177 zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Wie Lettland erläuterte, sind sechs Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation, in einigen Fällen in Verbindung mit Unterbrechungen der Lieferkette, nicht mehr wie im ursprünglichen Aufbau- und Resilienzplan vorgesehen durchführbar. Dies betrifft die Zielwerte mit den laufenden Nummern 63 und 64 der Maßnahme 2.3.1.2.i (Investition: Entwicklung zentraler digitaler Kompetenzen von Unternehmen) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Wandel). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, die Höhe der Zielwerte mit den laufenden Nummern 63 und 64 zu senken. Dies betrifft auch den Zielwert mit der laufenden Nummer 102 der Maßnahme 3.1.1.4.i (Investition: Einrichtung eines Finanzierungsfonds für den Bau von Niedrigmietwohnungen) im Rahmen der Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, die Ansprüche an die genannte Maßnahme gegenüber der ursprünglichen Planung zu senken. Dies betrifft auch die Etappenziele und Zielwerte mit den laufenden Nummern 113, 114, 115, 116 und 117 der Maßnahme 3.1.2.1.i (Investition: Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Dienstleistungen und Beschäftigung), Zielwerte mit den laufenden Nummern 122 und 123 der Maßnahme 3.1.2.3.i (Investition: Resilienz und Kontinuität des Langzeitpflegedienstes) und Etappenziele mit den laufenden Nummern 125 und 126 der Maßnahme 3.1.2.4.i (Investition: Synergistische Entwicklung von sozialen und beruflichen Rehabilitationsdiensten zur Förderung der Resilienz von Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen), alle im Rahmen der Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit). Um den Umfang der vorgeschriebenen Umsetzung dieser drei Maßnahmen aufrechterhalten zu können, hat Lettland die Steigerung der veranschlagten Kosten durch die Nutzung zusätzlicher Mittel, die nach der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung zur Verfügung standen, ausgeglichen. Die erwähnten objektiven Umstände betreffen auch die Etappenziele mit den laufenden Nummern 181, 182, 183, 184 und 185 der Maßnahme 6.1.2.4.i (Investition: Schaffung einer Infrastruktur für die Erbringung von Kontrolldiensten in Kundziņsala) im Rahmen der Komponente 6 (Rechtsstaatlichkeit). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Wie Lettland erläuterte, sind vier Maßnahmen aufgrund objektiver Umstände, die eine Verlängerung des Auftragsvergabeverfahrens erforderten, innerhalb des im ursprünglichen RRP vorgesehenen Zeitplans nicht mehr durchführbar. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 66 der Maßnahme 2.3.1.4.i (Investition: Entwicklung des Ansatzes für individuelle Lernkonten), Zielwert mit der laufenden Nummer 78 der Maßnahme 2.3.2.3i (Investition: Überwindung der digitalen Kluft für sozial benachteiligte Lernende und Bildungseinrichtungen) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Wandel); Etappenziele mit den laufenden Nummern 119 und 120 der Maßnahme 3.1.2.2.i (Investition: Entwicklung eines Prognoseinstruments) im Rahmen der Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit) und das Etappenziel mit der laufenden Nummer 180 der Maßnahme 6.1.2.3.i. (Investition: Verbesserung der Zollkontrollen eingehender Postsendungen am Flughafen MKP) im Rahmen von Komponente 6 (Rechtsstaatlichkeit). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung der Etappenziele mit den laufenden Nummern 119, 120 und 180 zu verlängern und das Zwischenziel mit der laufenden Nummer 78 zu streichen, während das Zwischenziel mit der laufenden Nummer 66 gesenkt wird; das Endziel der Maßnahme bleibt dabei unverändert. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Wie Lettland erläuterte, ist eine Maßnahme aufgrund unvorhergesehener Engpässe nicht mehr wie im ursprünglichen Aufbau- und Resilienzplan vorgesehen durchführbar. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 71 der Maßnahme 2.3.2.1.i (Investition: Digitale Kompetenzen für Bürger, einschließlich junger Menschen) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Wandel). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, den Wert des Zwischenziels zu verringern und gleichzeitig den endgültigen Zielwert für diese Maßnahme beizubehalten. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (12) Lettland erklärte, dass zwölf Maßnahmen aufgrund objektiver Umstände geändert wurden, um die ursprüngliche Zielsetzung der entsprechenden Maßnahmen mit besseren Alternativen zu erreichen. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 12 der Maßnahme 1.2.1.2.i (Investition: Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen) und den Zielwert mit der laufenden Nummer 26 der Maßnahme 1.3.1.2.i (Investition: Investitionen in Infrastrukturen zur Verringerung des Hochwasserrisikos), beide im Rahmen der Komponente 1 (Klimawandel und ökologische Nachhaltigkeit). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, den Wert der genehmigten Projekte im Zusammenhang mit der Steigerung der Energieeffizienz zu erhöhen und dass auf das Ziel, Hochwasserschutzprojekte abzuschließen, Bezug genommen wird. Diese objektiven Umstände betreffen auch Zielwerte mit den laufenden Nummern 35 und 36 der Maßnahme 2.1.2.2.i (Investition: Nationale RegierungscLOUD Lettlands) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Wandel). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, das technologische Lösungskonzept für die Realisierung einer modernen IT-Architektur und aktueller Cloud-Konzepte in der öffentlichen Verwaltung zu ändern. Diese objektiven Umstände betreffen außerdem das Etappenziel mit der laufenden Nummer 42 der Maßnahme 2.2.1.r (Reform: Schaffung des gesamten Zyklus der Unterstützung des digitalen Wandels der Unternehmen mit regionaler Abdeckung), die Zielwerte mit den laufenden Nummern 43 und 44 der Maßnahme 2.2.1.1.i (Investition: Unterstützung bei der Einrichtung digitaler Innovationszentren und regionaler Kontaktstellen) und die Zielwerte mit den laufenden Nummern 45 und 46 der Maßnahme 2.2.1.2.i (Investition: Förderung der Digitalisierung von Verfahren im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Wandel). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, zur Ausweitung des digitalen Wandels der Wirtschaft die Gruppen der Begünstigten zu erweitern. Lettland hat ferner vorgeschlagen, die Art der Leistungsmessung für verschiedene Gruppen von Begünstigten zu differenzieren.

Folglich wurden die Zielwerte mit den laufenden Nummern 43 und 44 geändert und ein neues Etappenziel mit der laufenden Nummer 44a hinzugefügt, um der Förderung verschiedener Gruppen von Begünstigten Rechnung zu tragen und die entsprechende Art der Messung zu ermöglichen. Diese objektiven Umstände betreffen auch Etappenziele mit den laufenden Nummern 55, 57 und 58 der Maßnahme 2.3.1.r (Reform: Entwicklung eines nachhaltigen und sozial verantwortungsvollen Unterstützungsrahmens für die Erwachsenenbildung) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Wandel). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, einen einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen als wirksamere Lösung für die Verwirklichung der Ziele der Reform gefordert, bei gleichzeitiger Stärkung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Reform und der gemeinsamen Umsetzung bestehender und geplanter Bildungsprogramme. Diese objektiven Umstände betreffen außerdem das Etappenziel mit der laufenden Nummer 128 der Maßnahme 3.1.2.5.i (Investition: Erwerbsbeteiligung von Arbeitslosen, Arbeitssuchenden und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen) im Rahmen der Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit). Auf dieser Grundlage hat Lettland nach Konsultationen mit einschlägigen Interessenträgern beantragt, die Zahl der Instrumente zur Bewertung digitaler Kompetenzen in Fällen, in denen dazu zwei Arten von Tests zur Verfügung stünden, auf eines zu reduzieren, um die Benutzerfreundlichkeit zu verbessern. Diese objektiven Umstände betreffen auch den Zielwert und das Etappenziel mit den laufenden Nummern 155 und 156 der Maßnahme 5.1.1.1.i. (Investition: Entwicklung und kontinuierlicher Betrieb eines vollwertigen Modells für die Steuerung des Innovationssystems) sowie das Etappenziel und die Zielwerte mit den laufenden Nummern 157 und 158 der Maßnahme 5.1.1.2.i. (Investition: Instrument zur Unterstützung der Entwicklung von Innovationsclustern), beide im Rahmen der Komponente 5 (Wirtschaftlicher Wandel und Reform der Produktivität). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, zur Gewährleistung einer wirksamen Unterstützung für die Entwicklung von Innovationsclustern das Modell für die Steuerung des Innovationssystems zu überarbeiten.

Diese objektiven Umstände betreffen auch die Etappenziele mit der laufenden Nummer 200 der Maßnahme 6.3.1.1.i. (Investition: Offene, transparente, faire und rechenschaftspflichtige öffentliche Verwaltung) und das Etappenziel 202 der Maßnahme 6.3.1.2.i. (Investition: Professionalisierung der öffentlichen Verwaltung sowie Aufbau von Verwaltung und Kapazitäten), beide im Rahmen der Komponente 6 (Rechtsstaatlichkeit). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, die angenommenen Leitlinien für den Kompetenzrahmen in einen internen Rechtsakt zu ändern, um auf diese Weise die Rechtsgrundlage für die Annahme des Kompetenzrahmens der Schule für öffentliche Verwaltung zu stärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Wie Lettland erläuterte, sind drei Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener Änderungen bei der Bereitstellung digitaler Dienstleistungen unter den im ursprünglichen RRP vorgesehenen spezifischen Bedingungen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Zielwerte mit den laufenden Nummern 29 und 30 der Maßnahme 2.1.1.1.i (Investition: Modernisierung der Verwaltung und Digitalisierung der Dienstleistungen, einschließlich des Unternehmensumfelds), Ziele mit den laufenden Nummern 32, 33 und 34 der Maßnahme 2.1.2.1.i (Investition: Zentrale Governance-Plattformen und -Systeme) und Zielwert mit der laufenden Nummer 39 der Maßnahme 2.1.3.1.i (Investition: Verfügbarkeit, Austausch und Analyse von Daten) alle im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Wandel). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, die Mittel für die Maßnahmen neu zu verteilen und die Höhe des Zielwerts mit der laufenden Nummer 39 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Lettland hat ferner erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund objektiver Umstände aufgrund von Problemen mit der Vereinbarkeit mit den Beihilfavorschriften nach Artikel 107 AEUV, die in der Planungsphase nicht hätten vorhergesehen werden können, unter den im RRP vorgesehenen spezifischen Bedingungen nicht mehr durchführbar ist. Die betrifft die Streichung des Zielwerts mit der laufenden Nummer 82 der Maßnahme 2.4.1.1.i. (Investition: Bau der passiven Infrastruktur im Via Baltica Corridor für 5G-Anbindung) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Wandel). Auf dieser Grundlage hat Lettland vorgeschlagen, die durch die Streichung des Ziels mit der laufenden Nummer 82 freigebliebenen Finanzmittel zu verwenden, um den Zielwert mit der laufenden Nummer 83 der Maßnahme 2.4.1.2.i (Investition: Ausbau der Infrastruktur für Breitbandnetze oder Netze mit sehr hoher Kapazität „letzte Meile“) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Wandel) ambitionierter zu gestalten. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (15) Wie Lettland erläuterte, wurden zwei Maßnahmen geändert, um die ursprüngliche Zielsetzung der betreffenden Maßnahme mit besseren Alternativen zu erreichen. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 108 der Maßnahme 3.1.1.6.i (Investition: Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge zur Erfüllung kommunaler Aufgaben und Dienstleistungen) im Rahmen der Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit). Lettland hat zudem vorgeschlagen, die durch die Senkung des Zielwerts für die Zuweisung von Haushaltsmitteln mit der laufenden Nummer 108 freigebliebenen Finanzmittel zur Erhöhung des Zielwerts mit der laufenden Nummer 106 der Maßnahme 3.1.1.5.i (Investition: Entwicklung von Infrastruktur und Ausrüstung von Bildungseinrichtungen) im Rahmen der Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit) zu verwenden, um die Entwicklung der Infrastruktur und Ausrüstung von Bildungseinrichtungen weiter auszubauen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (16) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Lettland angeführten Gründe die Änderung gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (17) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden redaktionelle Fehler gefunden, die 35 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Lettland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Maßnahme 1.1.1 (Reform: Ökologisierung des städtischen Nahverkehrssystems Riga), Maßnahme 1.2.1.1.i. (Investition: Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden mit mehreren Wohnungen und Übergang zu Technologien für erneuerbare Energien) und Maßnahme 1.2.1.3.i. (Investition: Verbesserung der kommunalen Gebäude und Infrastrukturen durch Förderung des Übergangs zu Technologien für erneuerbare Energien und Verbesserung der Energieeffizienz), alle im Rahmen der Komponente 1 (Klimawandel und ökologische Nachhaltigkeit); Maßnahme 2.1.1.r. (Reform: Modernisierung nationaler Prozesse und Dienstleistungen und digitaler Wandel), Maßnahme 2.1.2.r (Reform: Steigerung der Effizienz und Interoperabilität bei der Nutzung nationaler IKT-Ressourcen), Maßnahme 2.1.2.1i (Investition: Zentrale Governance-Plattformen und -Systeme), Maßnahme 2.1.3.r. (Reform: Entwicklung der nationalen Wirtschaft für Wirtschaftsdaten und digitale Dienstleistungen), Maßnahme 2.2.1.2.i. (Investition: Förderung der Digitalisierung von Verfahren im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten), Maßnahme 2.2.1.3.i. (Investition: Unterstützung bei der Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen in Unternehmen), Maßnahme 2.2.1.4.i. (Investition: Finanzierungsinstrumente zur Erleichterung des digitalen Wandels der Wirtschaftsakteure),

Maßnahme 2.2.1.5.i. (Investition: Förderung des digitalen Wandels von Medienunternehmen), Maßnahme 2.3.1.1.i. (Investition: Gewährleistung des Erwerbs fortgeschrittener digitaler Kompetenzen), Maßnahme 2.3.1.3.i. (Investition: Entwicklung eines selbstbegleiteten Schulungskonzepts für IKT-Spezialisten), Maßnahme 2.3.r. (Reform: Digitale Kompetenzen für die digitale Transformation von Gesellschaft und Staat), Maßnahme 2.3.2.2.i. (Investition: Entwicklung von Kompetenzen und Fähigkeiten des Staates und der lokalen Gebietskörperschaften im digitalen Wandel) und Maßnahme 2.4.1.r. (Reform: Ausbau der Breitbandinfrastruktur), alle im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Wandel); Maßnahme 3.1.1.r (Reform: Territoriale Verwaltungsreform), Maßnahme 3.1.1.1.i. (Investition: Ausbau des regionalen und kommunalen Straßennetzes) und Maßnahme 3.1.1.2.i. (Investition: Stärkung der Kapazitäten der Gemeinden zur Verbesserung der Effizienz und Qualität der Dienstleistungen), Maßnahme 3.1.2.r. (Reform: Zugang zu Sozial- und Arbeitsvermittlungsdiensten zur Unterstützung der Reform des Mindesteinkommens) und Maßnahme 3.1.2.5.i. (Investition: Erwerbsbeteiligung von Arbeitslosen, Arbeitssuchenden und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen) im Rahmen der Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit); Maßnahme 4.1.1.r. (Reform: Nachhaltigkeit und Resilienz eines auf den Menschen ausgerichteten, umfassenden und integrierten Gesundheitssystems), Maßnahme 4.1.1.1.i. (Investition: Unterstützung der Forschung im Bereich der öffentlichen Gesundheit), Maßnahme 4.1.1.2.i. (Investition: Unterstützung für den Ausbau der Gesundheitsinfrastruktur von Hochschul- und Regionalkrankenhäusern), Maßnahme 4.1.1.3.i. (Investition: Unterstützung für den Ausbau der Gesundheitsinfrastruktur der sekundären ambulanten Dienstleister), Maßnahme 4.2.1.r. (Reform: Bereitstellung von Humanressourcen und Weiterqualifizierung), und Maßnahme 4.3.1.1.i. (Investition: Unterstützung bei der Bewertung und Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit der sekundären Gesundheitsversorgung außerhalb von Krankenhäusern), alle im Rahmen der Komponente 4 (Gesundheit); Maßnahme 5.1.r. (Reform: Innovationssystem-Governance und private FuE-Investitionsmotivation) und Maßnahme 5.2.1.r. (Reform: Reform der Hochschulbildung und wissenschaftliche Exzellenz und Governance), beide im Rahmen der Komponente 5 (Wirtschaftlicher Wandel und Produktivitätsreform)

und Maßnahme 6.1.1.r. (Reform: Stärkung der Analytik und Entwicklung des Datenmanagements im Bereich Steuerverwaltung und Zoll), Maßnahme 6.1.2.r. (Reform: Fern- und zentralisierte Analyse von Bildern, die an Zollkontrollstellen gescannt werden), Maßnahme 6.2.1.2.i. (Investition: Stärkung der Ermittlungskapazitäten auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität), Maßnahme 6.2.1.3.i. (Investition: Einrichtung eines einzigen Ausbildungszentrums für die Entwicklung der Qualifikationen von Richtern, Gerichtsbediensteten, Staatsanwälten, beigeordneten Staatsanwälten und spezialisierten Ermittlern (interdisziplinäre Angelegenheiten)), Maßnahme 6.3.1.3.i. (Investition: Entwicklung des Innovationsökosystems der öffentlichen Verwaltung) und Maßnahme 6.3.1.4.i. (Investition: Wachstum nichtstaatlicher Organisationen zur Stärkung der Vertretung der sozialen Sicherheit und zur Überwachung der öffentlichen Interessen), alle im Rahmen der Komponente 6 (Rechtsstaatlichkeit). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (18) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet eine neue Reform und drei neue Investitionen. Ziel der Reform ist es, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und Lettland auf dem Weg zu seinem Ziel, zu einem Exportland grüner Energie zu werden, voranzubringen. Das Ziel der ersten Investition besteht darin, die Synchronisierung des nationalen Stromnetzes mit den kontinentaleuropäischen Stromnetzen zu beschleunigen und die Energieversorgung zu sichern und zu stabilisieren. Die zweite Investition ist in vier Teile gegliedert und zielt darauf ab, das nationale Energienetz zu modernisieren, zu digitalisieren und zu sichern, indem a) die nationalen Netzkapazitäten erhöht werden, um eine stärkere Integration fluktuierender erneuerbarer Energien zu ermöglichen, b) die Energieübertragungsleitungen modernisiert, c) eine fortschrittliche Lösung für ein intelligentes Verteilungsmanagement eingeführt und d) die wissenschaftlichen Untersuchungen abgeschlossen werden, die erforderlich sind, um den Weg Lettlands zum Exportland grüner Energie zu skizzieren. Mit der dritten Investition wird der Bau eines neuen nachhaltigen Einspeisepunkts für Biomethan und die Entwicklung einer IT-Lösung für das intelligente Management des Einspeisepunkts durchgeführt.

- (19) Die Reform trägt auch zur Bekämpfung der Energiearmut bei, indem Energiegemeinschaften unterstützt und gefördert werden.
- (20) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (21) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (22) In Bezug auf die erste Säule enthält der geänderte RRP Lettlands zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung ökologischer Herausforderungen; diese stehen im REPowerEU-Kapitel. Die Maßnahmen in diesem Kapitel tragen dazu bei, die Klimaziele der Union für 2030 und das Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, indem sie das nationale Energienetz auf eine stärkere Integration von Strom aus erneuerbaren Energien vorbereiten und die Nutzung von nachhaltigem Biomethan steigern. Von der Maßnahme 7.1.r. (Reform: Transformation des nationalen Energiesektors) wird erwartet, dass a) günstige Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften, Eigenverbraucher und Eigentümer von Mikrogeneratoren geschaffen werden, b) die Bedingungen für eine effizientere Nutzung der bestehenden Stromübertragungs- und -verteilungsnetze festgelegt werden und c) Bedingungen für eine verstärkte Nutzung von nachhaltigem Biomethan, das in das bestehende Erdgasnetz eingespeist werden soll, festgelegt werden. Es wird erwartet, dass alle im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zum ökologischen Wandel bzw. zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen leisten werden.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (23) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Lettland (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).
- (24) Insbesondere trägt der geänderte RRP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten RRP durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Lettland nach unten korrigiert wurde, werden die Empfehlungen aus 2022 und 2023, die nicht mit Herausforderungen im Energiebereich zusammenhängen, bei der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt.
- (25) Nach einer Bewertung der zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten RRP erzielten Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass hinsichtlich der Empfehlungen zur Haushaltspolitik (2022), zur Bekämpfung von Geldwäsche (Empfehlung 4.1 aus 2020 und Empfehlung 1.3 aus 2019), zur Liquiditätshilfe zur Bekämpfung der Auswirkungen der Krise (Empfehlung 3.1 aus 2020) sowie zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel (Empfehlung 1.2 aus 2022) erhebliche Fortschritte erzielt wurden.

- (26) Der geänderte RRP umfasst ein umfangreiches Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Lettland im Rahmen des Europäischen Semesters dargelegt wurden, wirksam anzugehen, insbesondere der grüne Wandel (Empfehlungen 3.5 und 3.6 aus 2020 sowie Empfehlungen 3.3 und 3.4 aus 2019) und der digitale Wandel (Empfehlung 3.7 aus 2020 und Empfehlung 3.5 aus 2019), soziale Ausgrenzung (Empfehlungen 2.1 und 2.4 aus 2020 sowie Empfehlungen 2.1 und 2.3 aus 2019), das Gesundheitswesen (Empfehlung 1.2 aus 2020 und Empfehlung 2.3 aus 2019), regionale Unterschiede (Empfehlung 4.1 aus 2019), erschwinglicher Wohnraum (Empfehlung 3.2 aus 2019), digitale Kompetenzen und Erwachsenenbildung (Empfehlung 2.4 aus 2020 sowie Empfehlungen 2.2 und 2.4 aus 2019), die Hochschulbildung (Empfehlung 2.2 aus 2019), Konvergenz- und Produktivitätswachstum, einschließlich Forschung und Innovation und Unterstützung von Unternehmensinvestitionen (Empfehlung 3.4 aus 2020 und Empfehlung 3.1 aus 2019) sowie Verwaltungskapazitäten, einschließlich der Steuerverwaltung, des öffentlichen Auftragswesens und des Justizsystems (Empfehlung 4.1 aus 2019).
- (27) Lettland hebt im geänderten RRP keine Reformen auf und erhält in allen sechs Komponenten das Ambitionsniveau aufrecht. Die aus objektiven Gründen erfolgende Senkung von Zielwerten bei einigen Investitionen wird durch den Ausbau anderer Investitionen oder die Suche nach besseren Alternativen abgemildert.

- (28) Das REPowerEU-Kapitel wird voraussichtlich dazu beitragen, die energiespezifischen Empfehlungen in den Jahren 2022 und 2023 anzugehen. Insbesondere von der Maßnahme 7.1.r. (Reform: Transformation des nationalen Energiesektors) wird erwartet, dass sie die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt verringern wird, indem sie den Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt. Auch die Maßnahmen 7.2.i. (Investition: Sicherheit und Stabilität der Energieversorgung und Synchronisierung mit dem Stromnetz der Union), 7.3.i. (Investition: Modernisierung, Digitalisierung und Sicherung der Stromübertragungs- und -verteilungsnetze) und 7.4.i. (Investition: Erhöhung der Nutzung von nachhaltigem Biomethan) dürften die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt verringern und den Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigen, indem die Nutzung von nachhaltigem Biomethan gesteigert, die nationalen Stromübertragungs- und -verteilungsnetze digitalisiert, modernisiert und gesichert und die Stromspeicherung und -kapazität erhöht werden. Ferner wird erwartet, dass sie eine ausreichende Kapazität der Verbindungsleitungen gewährleisten und die Synchronisierung mit dem Stromnetz der Union fortführen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (29) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (30) Bei dem geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien in der Bekanntmachung der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“¹ dargelegt werden. Veränderungen, die durch die Änderung des RRP eingeführt wurden, haben keinen Einfluss auf die Bewertung des ursprünglichen RRP.
- (31) Lettland legte für alle geänderten und neuen Reformen bzw. Investitionen einschließlich des REPowerEU-Kapitels eine Bewertung der einzelnen Maßnahmen anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vor. Erforderlichenfalls werden in die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte spezifische Schutzvorkehrungen aufgenommen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sicherzustellen. Die von Lettland übermittelten Informationen lassen den Schluss zu, dass mit dem RRP sichergestellt werden dürfte, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.
- (32) Keine Maßnahme im Rahmen des geänderten lettischen RRP einschließlich des REPowerEU-Kapitels fällt unter Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/241.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (33) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

¹ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

- (34) Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürften zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, c und e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen. Die Investition und die damit einhergehende Reform im Zusammenhang mit nachhaltigem Biomethan werden voraussichtlich die Nutzung dieser Energiequelle steigern, indem sie einen regionalen Einspeisepunkt schaffen und einen Rechtsrahmen für die Einspeisung von nachhaltigem Biomethan in das bestehende Erdgasnetz (Ziel gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241) festlegen. Mit diesem Rechtsrahmen werden voraussichtlich auch kleine Biomethanerzeuger in die Lage versetzt werden, dadurch, dass sie Zugang zu verfügbaren Einspeisepunkten haben, einen Beitrag zur Steigerung der allgemeinen Nutzung dieser Energiequelle zu leisten. Die Investitionen in die Modernisierung, Digitalisierung und Sicherheit des Stromnetzes dürften den Anteil erneuerbarer Energien erhöhen und deren Einsatz beschleunigen, indem sowohl auf der Übertragungs- als auch auf der Verteilungsebene intelligente Netzmanagementlösungen umgesetzt werden und die Kapazität des nationalen Stromnetzes erhöht wird, um die Integration erneuerbarer Energien zu ermöglichen (Ziel gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241). Die Reform wird voraussichtlich einen Beitrag zur Bekämpfung der Energiearmut leisten, indem sie einen günstigen Rechtsrahmen für Energiegemeinschaften und Eigenerzeugung schafft und indem sie in diesem Rahmen Initiativen zugunsten benachteiligter Gruppen einführt (Ziel gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241). Die Investition in den Bau eines Batterie-Energiespeichersystems (BESS) dürfte dazu beitragen, Engpässe bei der internen und grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung zu beseitigen, die sich aus der schrittweisen Entsynchronisierung des nationalen Netzes von russischen und belarussischen Netzen ergeben (Ziel gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241). Diese Investition dürfte auch die Stromspeicherung unterstützen und die Energieversorgungssicherheit erhöhen (Ziel gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241).

- (35) Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen stehen mit den Bestrebungen Lettlands in Einklang, die in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele zu erreichen, wobei die im bereits angenommenen Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltenen Maßnahmen sowie andere national oder von der Union finanzierte ergänzende oder flankierende Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Investition in den Bau eines BESS ergänzt ein grenzüberschreitendes Projekt, das aus der Fazilität „Connecting Europe“ finanziert wird. Die Ziele des REPowerEU-Kapitels stehen im Einklang mit den Bemühungen Lettlands, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen weiter zu verringern, den ökologischen Wandel zu beschleunigen und ein Exportland sauberer Energie zu werden.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (36) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (37) Das REPowerEU-Kapitel trägt zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt bei, indem es die Integration erneuerbarer Energiequellen durch intelligente Netzmanagementlösungen, die Modernisierung und Sicherung der Strominfrastrukturen, die Erhöhung der Stromspeicherkapazität und die Beschleunigung der Synchronisierung des Stromnetzes der baltischen Staaten mit dem Unionsnetz ermöglicht.

- (38) Das REPowerEU-Kapitel trägt ferner zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei, indem die Nutzung von nachhaltigem Biomethan gesteigert und in die Modernisierung, Digitalisierung und Sicherheit des Stromnetzes investiert wird, um eine stärkere Integration erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen. Die Investitionsmaßnahme für die Installation eines BESS zielt darauf ab, ein von Lettland, Litauen, Estland und Polen durchgeführtes grenzüberschreitendes Projekt zu ergänzen, um eine vollständige Synchronisierung der Stromnetze der baltischen Staaten mit dem kontinental-europäischen Verbundnetz zu gewährleisten. Diese Investition umfasst auch begleitende Tätigkeiten zur Verbesserung der Cybersicherheit kritischer Infrastrukturen und zur Gewährleistung eines stabilen Betriebs des Übertragungsnetzes nach der Synchronisierung unter dem Aspekt einer stärkeren Integration erneuerbarer Energiequellen. Die Investitionen in die Modernisierung, Digitalisierung und Sicherung der Stromübertragungs- und -verteilungsnetze haben außerdem eine grenzüberschreitende und länderübergreifende Dimension und Wirkung, da sie zur Beseitigung von Engpässen bei den Energieflüssen beitragen und die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Verbundnetze erleichtern dürften.
- (39) Die geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen, die eine grenzüberschreitende bzw. länderübergreifende Dimension oder Wirkung haben, machen 99 % der geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels aus. Daher wird davon ausgegangen, dass das Kapitel in hohem Maße eine grenzüberschreitende bzw. länderübergreifende Dimension oder Wirkung hat. Das Kapitel hat laut dieser Bewertung folglich in hohem Maße eine grenzüberschreitende bzw. länderübergreifende Dimension oder Wirkung.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (40) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 42 % der Gesamtzuweisung des RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241. Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.
- (41) Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel haben eine anhaltende Wirkung, da sie zur Modernisierung, Sicherung und Digitalisierung der nationalen Stromübertragungs- und -verteilungsnetze beitragen werden. Investitionen in das nationale Stromnetz sind von entscheidender Bedeutung für die Beschleunigung der Energiewende und die Synchronisierung nationaler Netze mit dem kontinentaleuropäischen Verbundnetz, auch im Hinblick auf das Ziel der Union, bis 2050 klimaneutral zu sein. Die Maßnahmen in dem genannten Kapitel tragen darüber hinaus dazu bei, die Energie- und Klimaziele der Union für 2030 und das Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, indem sie das nationale Energienetz auf eine stärkere Integration erneuerbaren Stroms vorbereiten und die Nutzung von nachhaltigem Biomethan steigern. Von der Reform wird erwartet, dass a) günstige Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften, Eigenverbraucher und Eigentümer von Mikrogeneratoren geschaffen werden, b) die Bedingungen für eine effizientere Nutzung der bestehenden Stromübertragungs- und -verteilungsnetze festgelegt werden und c) Bedingungen für eine verstärkte Nutzung von nachhaltigem Biomethan, das in das bestehende Erdgasnetz eingespeist werden soll, festgelegt werden.

- (42) Die Investitionen in die Sicherung und Stabilisierung der Energieversorgung und die Synchronisierung des nationalen Stromnetzes mit dem Unionsnetz werden einen weiteren Beitrag zum ökologischen Wandel und zur Abkehr von fossilen Brennstoffen leisten. Mit den Investitionen in die Modernisierung, Digitalisierung und Sicherung der Stromübertragungs- und -verteilungsnetze wird voraussichtlich die Integration einer größeren Menge fluktuierender erneuerbarer Energien in das Ziel Lettlands, zu einem sauberen Energieexportland zu werden, ermöglicht werden. Die Investitionen in nachhaltiges Biomethan werden die nationalen Anstrengungen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und zur Beschleunigung ihres Einsatzes ergänzen. Daher wird erwartet, dass alle im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zum ökologischen Wandel bzw. zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen leisten werden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (43) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 23 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.
- (44) Die digitalen Maßnahmen des geänderten RRP decken weiterhin mehrere Aspekte des digitalen Wandels ab, unter anderem den öffentlichen und den privaten Sektor, Kompetenzen und Konnektivität, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, die Wettbewerbsfähigkeit der lettischen Wirtschaft auf mittlere und lange Sicht zu stärken. Die Änderungen des lettischen RRP wirken sich nicht auf den wesentlichen Beitrag des RRP zum digitalen Wandel oder zu den sich daraus ergebenden Herausforderungen aus.

- (45) Das REPowerEU-Kapitel dürfte zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, indem Investitionen in die Digitalisierung der Stromverteilungs- und -übertragungsnetze sowie in die digitale Sicherheit kritischer Energieinfrastrukturen getätigt werden. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Kapitels werden auch zur Erhöhung der Speicherkapazitäten im Zusammenhang mit intelligenten Energiesystemen beitragen. Gemäß Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des RRP zum Zweck der Anwendung des in dieser Verordnung festgelegten Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt.

Überwachung und Durchführung

- (46) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren sicherzustellen.
- (47) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Lettlands haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, sind klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.

Kostenrechnung

- (48) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (49) Lettland hat im RRP samt REPowerEU-Kapitel einzelne Kostenschätzungen für alle neuen Maßnahmen, die Kosten verursachen, sowie individuelle Begründungen für alle bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen sich auf die Kostenschätzungen auswirken, vorgelegt. Die von Lettland übermittelten Informationen sind im Allgemeinen hinreichend ausführlich, um die Angemessenheit und Plausibilität der Kostenschätzungen beurteilen zu können. Lettland hat Kostenschätzungen und -annahmen unter Verwendung der Standardtabelle vorgelegt, in der die wichtigsten Informationen und Belege für die Kostenberechnung, einschließlich der der Kostenberechnung zugrunde liegenden Methode, zusammengefasst werden sollten. Lettland legte außerdem zusätzliche Belege für die Kostenschätzungen vor, darunter Ausschreibungsangebote, Verweise auf vergleichbare Investitionen in der Vergangenheit sowie detaillierte Kostenschätzungen, die von qualifizierten Sachverständigen erstellt wurden. Darüber hinaus legte Lettland unterschiedliche Jahrgänge für seine Baukostenprognose vor, die einen inflationsbedingten Kostenanstieg begründeten. Die Bewertung der Kostenschätzungen und Belege zeigt, dass die meisten Kosten der neuen Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel sind. Darüber hinaus sind die Änderungen der Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen hinreichend begründet und verhältnismäßig. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Die Kostenschätzungen der geänderten Maßnahmen betreffen nur einen Bruchteil des RRP und haben keinen Einfluss auf die Bewertung des ursprünglichen RRP in Bezug auf das Kostenrechnungskriterium (Einstufung B).

- (50) Lettland hat ausreichende Informationen und Belege dafür vorgelegt, dass die Kosten für alle neuen und REPowerEU-Maßnahmen nicht gleichzeitig aus anderen Finanzierungsquellen der Union gedeckt werden können. Die Verpflichtung zur Einführung von Schutzmechanismen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen bleibt bestehen und wird durch die Änderung des RRP nicht verändert.

Sonstige Bewertungskriterien

- (51) Aus Sicht der Kommission haben die von Lettland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c, g, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Konsultationsverfahren

- (52) Im Einklang mit seinem nationalen Rechtsrahmen hat Lettland eine Reihe von Konsultationen mit den einschlägigen Interessenträgern durchgeführt, um die Änderungen der Verordnung (EU) 2021/241 sowie den Inhalt seines geänderten RRP zu erörtern. Die breite Öffentlichkeit wurde im Mai und Juni 2023 über die elektronische Plattform des Ministerkabinetts förmlich zu dem geänderten RRP konsultiert. Die Sozialpartner einschließlich der Vertreter der Berufsverbände wurden ebenfalls konsultiert. Die Vorschläge der Interessenträger sind öffentlich zugänglich. Ihre Beteiligung an den Diskussionen wurde durch das Verwaltungs- und Kontrollsystem gefördert, das für die Durchführung der Finanzierungen im Rahmen der Kohäsionspolitik eingesetzt wird und in dem die Vertreter der Interessenträger Bestandteil des Begleitausschusses der EU-Fonds sind.

- (53) Im Rahmen des Konsultationsverfahrens mit Interessenträgern haben die lettischen Behörden auf einem speziellen Gesetzgebungportal eine öffentliche Konsultation zum REPowerEU-Kapitel organisiert. Insgesamt gingen zwölf Beiträge von vier Partnern ein. Die lettischen Behörden haben die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und den Interessenträgern Erläuterungen zu den Folgemaßnahmen übermittelt.

Positive Bewertung

- (54) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, werden in diesem Beschluss die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (55) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel Lettlands belaufen sich auf 1 969 244 522 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Lettland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Lettland für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Lettlands samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 1 834 501 144 EUR.

- (56) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Lettland am 26. September 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen, die zu den Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen sollen, belaufen sich auf 134 743 378 EUR. Da dieser Betrag den Lettland zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Lettland zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 123 797 035 EUR.
- (57) Außerdem hat Lettland am 28. Februar 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 10 946 343 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (58) Der Lettland insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 1 969 244 522 EUR belaufen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (59) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Lettland folgende Mittel beantragt: Übertragung von 10 946 343 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 123 797 035 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
- (60) Für diese Beträge hat Lettland am 26. September 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf eine Vorfinanzierung in Höhe von 26 948 676 EUR gestellt; dies entspricht 20 % der beantragten Mittel. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Lettland diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Lettland zu schließenden Übereinkunft zur Verfügung gestellt werden.
- (61) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Lettlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- „(1) Die Union stellt Lettland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 1 969 244 522 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst
- a) einen Betrag von 1 640 779 642 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - b) einen Betrag von 193 721 502 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - c) einen Betrag von 123 797 035 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für Reformen und Investitionen, die zu den Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f jener Verordnung beitragen;
 - d) einen Betrag von 10 946 343 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Lettland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 237 380 000 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 26 948 676 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

* Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Lettlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Lettlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.“

3. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Lettland gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
